Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
für den Bebauungsplan
"Sonnenrain"
in Hessental

GEKOPLAN
Arbeitsgemeinschaft Geoökologie
M. Hofmann und U. Blessing

HGE

Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
für den Bebauungsplan
"Sonnenrain"
in Hessental

Auftraggeber:

HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH
Stadtplanung
Postanschrift: Am Markt 7/8
Büro: Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer:

GEKOPLAN M. Hofmann
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 18.08.2021

Hofmann

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Vorgehensweise 5

4 Gebietsbeschreibung 6

5 Auswertung der Zielartenliste 7

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang 7

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der **Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE)** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen für den Bebauungsplan "Sonnenrain" in Hessental beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

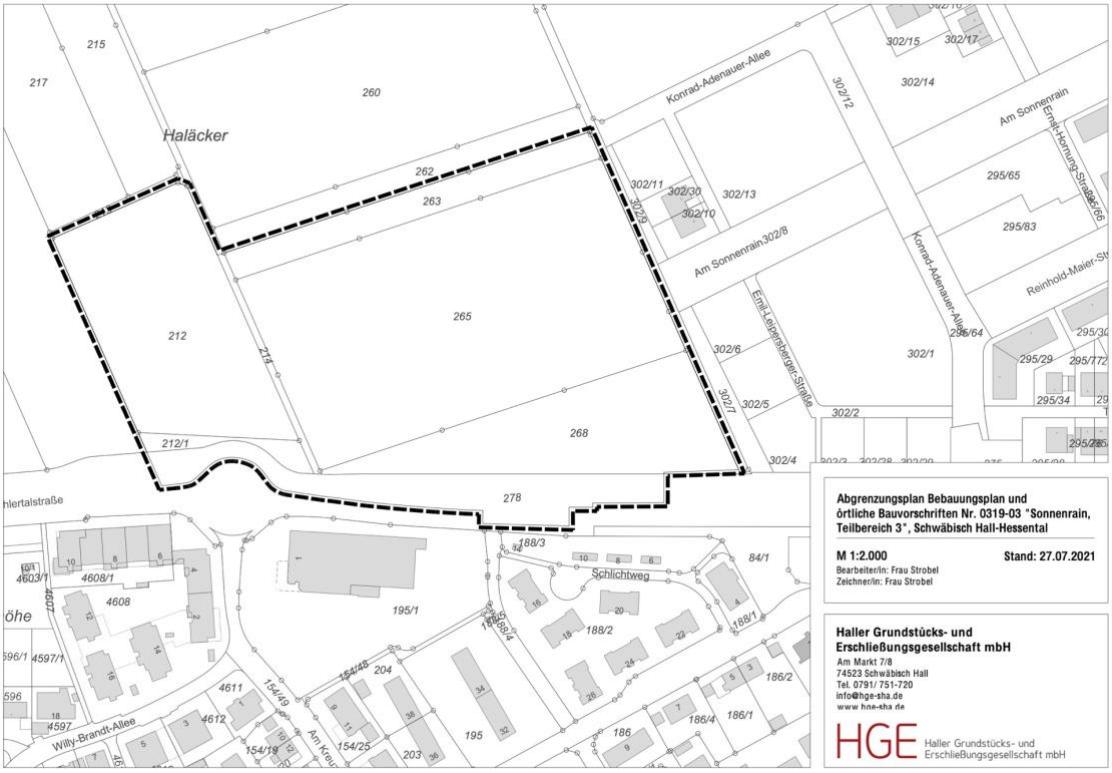

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft)

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer

Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) zu erheben.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 17.08.2021 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Hessental im Gewann Haläcker im westlichen Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Landesstraße 1060. Im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar-Tauber-Gäuplatten".

Mit dem Plangebiet werden intensiv genutzte Ackerflächen überplant. Im Süden befindet sich zwischen der L 1060 und den Ackerflächen ein Radweg und eine mehrere Meter breite Ruderalfläche noch innerhalb des Geltungsbereichs. Die Ruderalfläche ist reich an Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Klette (*Arctium spec*.) und Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*). Im westlichen Teil der Ruderalfläche stehen drei mittelalte Birnbäume mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von 30 bis 45 cm. Die Bäume besitzen keine Baumhöhlen. Weitere junge neu gepflanzte Bäume stocken innerhalb von regelmäßig gemähten Grünstreifen entlang des Radwegs im Südwesten.

Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: Auszug aus dem Stadtinformationsportal www. schwäbisch hall.de)

Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 4.1	Lehmäcker
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur

Die drei Birnbäume und die jungen neu gepflanzten Bäume wurden nicht als Habitatstruktur aufgenommen, da die Bäume keine Baumhöhlen besitzen und als Brutplatz für Freibrüter aufgrund der Lage zwischen der Landesstraße und dem Fahrradweg nur von untergeordneter Bedeutung sind.

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die oben genannten Habitatstrukturen im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene" eine sehr große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten auf.

Die Zielartenliste muss aufgrund des sehr großen Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen des Zielartenprogramms modifiziert werden. Dafür werden alle Arten, für die keine Vorkommen im Gemeindegebiet bekannt sind, für die keine tatsächlich geeigneten Habitatstrukturen (bspw. fehlende Eiablagepflanze bei Faltern) vorhanden sind und die am Rand des Stadtgebietes nicht zu erwarten sind, aussortiert.

Nach der Modifikation der Artenliste verbleiben folgende relevante Arten bzw. Artengruppen:

Artengruppe	Arten
Brutvögel	bodenbrütende Vogelarten

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Art- /Artengruppe	Untersuchungsumfang
Brutvögel	Revierkartierung nach Südbeck et al (2005). Sechs Begehungen in der Zeit zwischen April und Ende Juni. Die Begehungen sind so zu legen, dass die Bruten, je nach angebauter Frucht in allen Ackerschlägen in dem Jahr erhoben werden können.

Fotodokumentation

Abb. 3: Feldweg zwischen Ackerflächen im westlichen Teil des Plangebietes

Abb. 4: Blick über den südlichen Rand des Plangebietes auf ein bestehendes Baugebiet in Hessental

Abb. 5: Ruderalfläche mit drei Birnbäumen zwischen dem Radweg und der L 1060

Abb.6: Asphaltierter Feldweg zwischen dem erschlossenen Baugebiet bei Hessental und dem Plangebiet

Abb. 7: Blick über den westlichen Teil des Plangebietes